

Einkommen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Was Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne ist, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 18 WoGG.

Zum Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes gehören nach § 14 Abs. 1 WoGG alle steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und die in § 14 Abs. 2 WoGG genannten steuerfreien bzw. teilweise steuerfreien Einnahmen/Leistungen.

Hierzu gehören auch alle ausländischen Einkünfte/Einnahmen (z.B. Renten, Kapitalerträge, Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit, die in einem ausländischen Staat ausgeübt wird).

Zu den steuerpflichtigen in- und ausländischen Einkünften gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne - auch aus geringfügiger Beschäftigung -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten),
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft,
5. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen).

Zu den steuerfreien bzw. teilweise steuerfreien in- und ausländischen Einnahmen/Leistungen gehören insbesondere:

1. Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen - (§ 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG),
2. einkommensabhängige Bezüge und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen - (§ 3 Nr. 6 EStG),
3. Leibrenten (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, Versorgungsrenten) - (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG),
4. Rentenabfindungen, Beitragserstattungen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Kapitalabfindungen, Ausgleichszahlungen - (§ 3 Nr. 3 EStG),
5. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene und Abfindungen (SGB VII) - (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG),
6. Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld aus dem ESF, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Vorruhestandsgeld, Elterngeld) - (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG),
7. Ausländische Einkünfte - (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3 EStG),
8. Unterhaltshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Unterhaltshilfe und -beihilfe nach dem Reparationsschädengesetz, Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz - (§ 3 Nr. 7 EStG),
9. Krankentagegelder - (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG),
10. Renten nach dem Anti-D-Hilfegesetz - (§ 3 Nr. 68 EStG),

11. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit - (§ 3b EStG),
12. vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Sachzuwendungen - (§ 37b EStG),
13. vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn - (§ 40a EStG),
14. Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse - (§ 3 Nr. 56 EStG) und Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge - (§ 3 Nr. 63 EStG),
15. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen - (§ 20 Abs. 9 EStG),
16. auf erhöhte Absetzungen entfallende Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen, und auf Sonderabschreibungen entfallende Beträge,
17. Grundbetrag der Produktionsaufgabenrente und Ausgleichgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit - (§ 3 Nr. 27 EStG),
18. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohle-, Pechkohle- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass der Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen - (§ 3 Nr. 60 EStG),
19. einem Empfänger nach dem EStG nicht zuzurechnende Bezüge, die ihm von einer nicht zum Haushalt rechnenden Person gewährt werden - (§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG),
20. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Versorgungsleistungen und Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs,
21. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
22. Leistungen von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, die zur Bezahlung der Miete oder Belastung dienen,
23. allgemeine Leistungen an Wehrdienstleistende nach § 5 und § 12 a des Unterhaltssicherungsgesetzes - (§ 3 Nr. 48 EStG),
24. als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne Kosten der Erziehung für diese Personen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des SGB VIII,
25. als Einkommen der Pflegeperson die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des SGB VIII,
26. die Hälfte der Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist - (§ 3 Nr. 36 EStG),
27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderung, Stipendien, Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III sowie Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
28. als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
29. die Hälfte der Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden - (§ 3 Nr. 42 EStG),
30. wiederkehrende Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG (Transferleistungen),
31. Mietwert des selbst genutzten Wohnraums (bei Wohnraumnutzung im eigenen Mehrfamilienhaus).

Grundsätzlich sind alle in- und ausländischen steuerpflichtigen Einkünfte und steuerfreien bzw. teilweise steuerfreien Einnahmen/Leistungen anzugeben. Wenn Sie andere als die aufgeführten Einkünfte/Einnahmen/Leistungen haben, geben Sie bitte auch diese an. Nur die im Gesetz genannten Einkünfte/Einnahmen/Leistungen werden bei der Ermittlung des Einkommens im Rahmen der Wohngeldberechnung berücksichtigt.

Zum Nachweis des Einkommens nutzen Sie bitte für jedes Haushaltsmitglied gesondert das hierfür vorgesehene Formular „Fragebogen zur Einkommensermittlung“ (WoG 4.1).